Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4.— zł, im Ausland 2.— Reichsmark monatlich, ausschließl. Bestellgeld freibleibend. Redaktion, Verlag und Administration: Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 27, Telefon Nr. 337-47 und 337-48

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Anzeigenpreis nach festem Tarif — Bei jeder Beitreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort — Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien — Bankverbindung: Deutsche Bank, Katowice und Beuthen — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XVI. Katowice, am 1. Juni 1939 Nr. 15

Durchführungsverordnung zum neuen Umsatzsteuergesetz

Im Dziennik Ustaw R. P. Nr. 44, Pos. 287 sind mit Verordnung des Finanzministers vom 19. April 1939 die Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 4. Mai 1938 veröffentlicht worden. Wir entnehmen diesen Vorschriften nachstehende wichtigen Bestimmungen:

Gemäß Art. 1 des Umsatzsteuergesetzes sind **privatrechtliche berufsmäßige und entgeltliche Sach- oder Dienstleistungen**, welche im Gebiete des polnischen Staates vollbracht werden, umsatzsteuerpflichtig. Darunter fallen:

1. der Bar- oder Kreditverkauf oder die Veräußerung im Wege des Tausches von Rohstoffen, Halbfabrikaten, Fertigwaren und anderen beweglichen und unbeweglichen Sachen aller Art, welche vom Verkäufer erworben, gefördert oder hergestellt wurden;
2. die Herstellung von Erzeugnissen aus eigenen oder überlassenen Materialien auf Bestellung, sowie die Verarbeitung von zu diesem Zweck übergebenen Sachen;
3. die Ausführung von Bau-, Montage-, Installationsarbeiten auf Bestellung, sowie anderer Arbeiten und Dienstleistungen gewerblicher oder handwerklicher Art;
4. die Erteilung von verzinslichem Kredit sowie Banktätigkeiten, wie: Inkasso, Vinkulationen, Garantieübernahme etc.;
5. Leistungen auf Grund von Versicherungsverträgen;
6. Leistungen auf Grund von Kommissions-, Agentur-, Vermittlungs-, Speditions-, Transport-, Aufbewahrungs-, Auftragsverträgen (Auskunfteien, Informationsbüros, Treuhandgesellschaften) und ähnlichen Dienstleistungsverträgen;
7. Leistungen von Vergnügungsstätten, Gastwirtschaften, Hotels, Pensionen, Reklamebüros, Buchführungsbüros, Büros für Ausarbeitung von Eingaben und Gesuchen, Schreibmaschinen- und Uebersetzungsbüros, Heilanstalten, Kuranstalten, Badeanstalten, Beerdigungsinstituten, Schlachthäusern, Kühlhäusern etc.
8. Vermietung beweglicher Gegenstände wie z. B. von Fahrzeugen, Booten, Pferden, Fahrrädern, Filmen, Büchern, Bekleidungsgegenständen etc.;
9. Leistungen von Rechtsanwälten, gerichtlichen Verteidigern, Notaren, Ingenieuren, Architekten, Baumeistern, Bautechnikern, Landmessern, vereidigten Uebersetzern, Sachverständigen, Patentanwälten, Maklern, Arzten, Dentisten, Hebammen, Schönheitspflegerinnen, und ähnlichen freien Berufen.

Die Leistung gilt als berufsmäßig, wenn sie unter Umständen erfolgt, welche darauf schließen lassen, daß es in der Absicht der betreffenden Person liegt eine derartige Leistung öfter zu vollführen, um daraus eine Haupt- oder Nebeneinnahmequelle zu haben, auch wenn diese Leistung nur einmalig erfolgte.

Als berufsmäßig gelten insbesondere sämtliche Leistungen von Handels-, Gewerbe-, Bergbau-, Verkehrs-, Bank-, Dienstleistungs- und anderen erwerbsmäßigen Unternehmungen.

Dagegen gilt nicht als berufsmäßige Leistung **der Verkauf des gesamten Unternehmens**, sowie der Verkauf der zum Unternehmen gehörenden und zur dauernden Benutzung in diesem Unternehmen bestimmten Immobilien und Mobilien. (Investitionen, Inventar.)

Der Verkauf von Waren und anderen Sachen, welche bestimmungsgemäß Handelsgegenstände sind, gilt als berufsmäßige Leistung auch in dem Falle, wenn er **während oder zum Zwecke der Liquidation des Unternehmens oder im Wege der Versteigerung** erfolgte.

Der Umsatzsteuer unterliegt nicht die Versendung von Ware aus dem Auslande nach Polen oder die Erteilung eines Kredites an eine in Polen wohnhafte Person.

Dagegen ist die Leistung einer **physischen oder juristischen Person**, welche ihren Sitz **im Auslande** hat steuerpflichtig, wenn:

1. die Leistung durch Vermittlung einer in Polen unterhaltenen Anstalt, eines Büros, Lagers, einer Produktionsstätte, Arbeitsstätte oder einer anderen dauerhaften Einrichtung oder auch nur durch einen in Polen befindlichen Bevollmächtigten oder Arbeitnehmer erfolgt, oder aber
2. andere Begleitumstände darauf hindeuten, daß die im Auslande wohnhafte Person über die in Polen befindliche Sache vor ihrer Lieferung an den Erwerber disponiert.

Steuerpflichtig ist gleichfalls die Führung eines Unternehmens, die Ausübung eines Berufs oder eine Beschäftigung **ungesetzlicher Art**, wenn die abgeschlossenen Verträge trotzdem rechtswirksam sind (z. B. Tätigkeiten, welche ohne die vorgeschriebene Konzession ausgeübt werden).

Als **Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse** in eigenen oder fremden Industrieanstalten gelten Tätigkeiten, welche in dem für diesen Zweck bestimmten offenen oder geschlossenen Räumlichkeiten unter Benutzung von Maschinen, sowie mechanischen, Wasser, oder Luftantrieb erfolgen.

Dagegen werden als Verarbeitung landwirtschaftliche Erzeugnisse in Industriebetrieben aller Art **nicht angesehen**: Reinigung, Sortierung, Lüftung, Zerlegung in Teile, auch wenn dies mit Hilfe von Maschinen oder mechanischem Antrieb geschieht, sofern die entsprechen-

Die XI. Kattowitzer Messe

Trotz der Ungunst der Verhältnisse ist es der rührigen Messeleitung gelungen, eine abwechslungsreiche, reichhaltige Schau inländischer Produkte und Fabrikate zu bieten. Bei der diesjährigen Messe hat man besonderen Wert darauf gelegt den Besuchern die Ergebnisse der autarken Wirtschaftspolitik vor Augen zu führen und sie vor allem mit den Erzeugnissen inländischer Werkstätten sowie mit den aus inländischen Rohstoffen hergestellten Waren bekannt zu machen. Darauf ist zurückzuführen, daß lediglich in der Abteilung für mechanische Fahrzeuge, wie Lastkraftwagen und Traktoren, das Ausland durch seine polnischen Vertreter beteiligt ist.

Auf dem Vorplatz hat die **Postsparkasse** einen überaus wirkungsvollen Stand errichtet, welcher dazu dienen soll, in der Bevölkerung den Sparsinn zu wecken und gleichzeitig die Vorteile der Anlage von Geldern bei der PKO aufzuzeigen.

Einen großen Teil dieses Raumes nehmen die Stände der Brauereien und Likörfabriken ein, wobei zum ersten Mal die Karwiner Brauerei mit einem durchaus ansprechenden Stande vertreten ist. Außerdem findet man dort einen Stand der Przemysler Glockengießerei, welche 4 Glocken verschiedener Größe und verschiedenen Tones ausgestellt hat. Zum ersten Mal ist die landwirtschaftliche Maschinenindustrie vertreten.

In der **Haupthalle** begegnet man zunächst den bekannten Ständen des Tabak- und Spiritusmonopols; daneben wirbt zum ersten Mal die allgemeine Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit, aus deren daselbst angebrachten Statistiken zu entnehmen ist, daß sie über Bareinlagen in Höhe von 22 Mill. zł. verfügt. Die Möbelfabrikation ist in wirkungsvoller Weise u. a. von der Fa. Jojko und der Stahlmöbelfabrik aus dem Olsagebiet mit hierorts bisher noch nicht gezeigten modernen und praktischen Erzeugnissen vertreten.

Eine mehrere Stände umfassende Schau bietet die Musikinstrumenten-Fabrikation und hierbei in erster Linie die Klavierfabriken, von denen Fabrikate der Firmen Fibiger, Betting, Sommerfeld und andere zu sehen sind.

Die chemische Industrie ist vor allem durch die Boguminskie Zaklady Chemiczne Sp. Akc. mit einer Reihe chemischer Produkte für Lndwirtschaft und Privatgebrauch vertreten.

In geschmackvoller Weise vermittelt die Cmielower Porzellanfabrik einen Ueberblick über ihre qualitativ hochstehenden Erzeugnisse, während die heimische Porzellanindustrie, welche in den letzten Jahren u. a. durch die Porzellanfabrik der „Giesche Sp. Akc." vertreten war, der diesjährigen Messe ferngeblieben ist.

Einen großen Raum nimmt die Ausstellung der **Metall- und Metallwarenindustrie** ein, an welcher sich in diesem Jahre zum ersten Mal auch Warschauer Firmen in größerer Zahl beteiligen; ferner sind hierbei vertreten: die Chrzanower Lokomotivfabrik, die Vereinigung polnischer Mechaniker aus Amerika, Śląskie Zakłady Elektryczne, die Handwerkerschule aus Nowy-Bytom und Mechanikervereinigungen aus Sosnowiec, Częstochowa u. a. m. Die Kesselfabrik Fitzner zeigt ihre Fabrikate für Gasschutzkeller und Beobachterposten.

Außerdem hat die Bekleidungs- und Teppichwarenindustrie, sowie die kosmetische und Lebensmittelindustrie ihre Erzeugnisse auf beide Hallen verteilt.

Den ersten Teil der Halle II nimmt die Kraftfahrzeugindustrie, die Radiotechnik, die Fahrradfabrikation, die Sprengstoff-Fabrikation, und die Naphthaindustrie ein.

Im zweiten Teil der Halle II findet man Stände der Volkskunst und Heimarbeit sowie der Pelzfabrikation.

An der diesjährigen Messe beteiligen sich gleichfalls in größerer Anzahl die Verlagsanstalten, um auch auf diese Weise für die in ihrem Verlage erschienenen Werke und Ausgaben zu werben.

den Räumlichkeiten sich innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes befinden.

Als **ständiger Verkaufsort** gilt ein geschlossener oder offener Raum oder ein genau bezeichnetes Gebiet außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes, welches ununterbrochen länger als 3 Tage zum Zwecke des Verkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse benutzt wird.

Der Erwerb von Erdfrüchten am Halm, Obst auf Bäumen und Sträuchern oder Fischen in offenen oder geschlossenen Gewässern gilt nicht als Pachtung des Landwirtschafts-, Gärtnerei- oder Fischereibetriebes; der Verkauf der auf diese Weise erworbenen Früchte unterliegt der Umsatzsteuer.

Unter **Milchwirtschaft** ist die Unterhaltung einer Viehzucht ausschließlich zum Zwecke der Erzielung von Milch und von Milcherzeugnissen zu verstehen. Eine Milchwirtschaft im Gebiete einer Stadtgemeinde ist dann keine Landwirtschaft, wenn:

1. sie keinen eigenen oder gepachteten landwirtschaftlichen Grund und Boden im Gebiete dieser Gemeinde oder der Nachbargemeinden besitzt, oder aber
2. die landwirtschaftlichen Früchte aus diesem Grund und Boden zur Deckung des Zuchtbedarfs im Rahmen einer rationellen Viehernährung nicht ausreichen.

Der **Verkauf** von Holz am Stamm durch den Eigentümer oder Pächter des Waldgeländes ist nicht steuerpflichtig, auch wenn der Eigentümer oder Pächter Kaufmann ist.

Als **Export** gilt die Ausfuhr von Rohstoffen, Halbfabrikaten und Fertigwaren, wobei als Exportbedarf auch der durch einen Kommissionär oder Agenten erfolgte Export anzusehen ist.

Als **aktiver Veredelungsverkehr** gilt die Verarbeitung von Rohstoffen sowie von Halbfabrikaten auf Rechnung von im Ausland wohnhaften Personen, falls diese Gegenstände aus dem Auslande eingeführt und nach ihrer Verarbeitung wiederum nach dem Auslande ausgeführt werden.

Der Export ist durch **ordnungsmäßige Handelsbücher** sowie Ausfuhrzolldeklarationen nachzuweisen. Falls es unmöglich ist, diese Dokumente beizubringen, können die Finanzbehörden als Beweis für den erfolgten Export andere glaubwürdige Unterlagen anerkennen, wie z. B. Bescheinigungen der Zollämter, Exportbescheinigungen der Exportverbände, Frachtbriefe, Konnossamente, Akzisenbescheinigungen usw.

Entschädigungen für Kommissions-, Vermittlungs-, Speditions-, Transport- und andere Tätigkeiten beim Export genießen nicht die Steuerbefreiung gemäß Art. 3 Punkt 8 des Umsatzsteuergesetzes.

Exportprämien sowie Zollrückerstattungen sind nicht steuerpflichtig, falls der Export die Steuerbefreiung nicht genießen sollte.

In Unternehmungen, welche ordnungsmäßige Handelsbücher führen, entsteht der steuerpflichtige Umsatz mit der Buchung der Forderung für die erfüllte Leistung. Falls im Steuerjahr der Vertrag nicht gänzlich erfüllt wurde, da die betreffende Leistung ihrem Wesen nach in längeren Zeiträumen erfüllt wird, gelten als Jahresumsatz nur die tatsächlich im Steuerjahr erhaltenen á Conto Zahlungen, z. B. beim Bau eines Hauses oder bei technischen Einrichtungen.

Die **eigenen Kosten des Steuerzahlers**, welche bei der Erfüllung der Leistungen entstanden sind, sind vom Umsatz nicht abzugsfähig, z. B. Kommissionärprovisionen, Vermittlerentschädigung, Transportkosten, Zollgebühren usw.

Dagegen gehören zum Umsatz nicht rückerstattete Auslagen und Kosten, welche in Vertretung (im Namen) und auf Rechnung des Kontrahenten (vom Rechtsanwalt ausgelegte Gerichtskosten, vom Spediteur verauslagte Transportgebühren), und zwar in der tatsächlichen und nachweisbaren Höhe.

Diskontspesen sowie **Kreditzinsen** gehören zum steuerpflichtigen Umsatz. Ebenso sind Zuschläge für Bedienung, z. B. in Gaststätten, Hotels, Pensionaten usw. ein Bestandteil des steuerpflichtigen Umsatzes.

Erlittene **Verluste** dürfen von dem steuerpflichtigen Umsatz nicht abgezogen werden.

Weder als Bezahlung für geleistete Dienste noch als steuerpflichtiger Umsatz gelten **Dividenden und Gewinnanteile** von Aktionären und Teilhabern bei G. m. b. H., Genossenschaften, Kommanditgesellschaften, offenen Gesellschaften und Gesellschaften des Zivilrechts.

Den steuerpflichtigen **Umsatz des Spediteurs** (Art. 598 HGB) bilden sämtliche Entschädigungen für die im Rahmen der Speditionsverträge erfüllten Leistungen. Dagegen gehören zum steuerpflichtigen Umsatz des Spediteurs nicht die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers ausreichend nachgewiesenen und zurückerstatteten Unkosten, wie z. B. Transportkosten mit fremden Transportmitteln, verauslagte Zollgebühren, Lagerspesen, Versicherungskosten, Gebühren für Analysen usw. Falls der Spediteur einen Pauschalbetrag vereinbart hat, so ist dieser ohne irgendwelche Abzüge steuerpflichtig.

Die für den Käufer **verauslagten Transport- und Versicherungskosten** der Waren, welche durch ordnungsmäßige Handelsbücher nachgewiesen werden, sind von der Besteuerung ausgeschlossen, wenn der Preis für die Ware loco Versandort vereinbart wurde. Der Wert der **retournierten Waren** sowie der erteilten **Gutschriften und Skonti** ist dann von der Besteuerung **nicht** ausgeschlossen, wenn:

1. die Waren retourniert bezw. die Gutschriften und Skonti später erteilt wurden als in dem dem Steuerjahr folgenden Jahre, oder
2. der Steuerzahler im Steuerjahr, in welchem er die Gutschriften bezw. Skonti erteilt hat oder die Ware retourniert wurde, oder aber in dem Jahre, in welchem die Transaktion vonstatten ging, keine ordnungsmäßigen Handelsbücher geführt hat.

Unter **Kommissionstätigkeiten** ist der Verkauf von beweglichen Sachen (Waren usw.) oder von Wertpapieren im eigenen Namen und auf Rechnung einer anderen Person zu verstehen.

Die ab 1. Januar 1939 geltenden Umsatzsteuersätze haben wir bereits in der Wk. Nr. 36, vom 30. Dezember 1938, veröffentlicht.

Den Wortlaut des Umsatzsteuergesetzes vom 4. Mai 1938, welches am 1. Januar 1939 in Kraft getreten ist, haben wir in der Wk. Nr. 16 bis 18, vom Jahre 1938, in deutscher Uebersetzung bekanntgegeben.

(Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen der Devisenkommission

1. **Anträge auf Verlängerung von Devisengenehmigungen** sind auf vorgeschriebenen Formularen einzureichen.
2. Im Namen der im Auslande wohnhaften Personen können **Devisenbeträge** von im Inland wohnhaften Personen oder inländischen Banken eingereicht werden.
3. Abonnementgebühren für ausländische Zeitschriften gelten als Warenforderung; Devisenanträge zur Ueberweisung dieser Gebühren sind deshalb auf Formular A einzureichen.
3. Die Ausfuhr namentlicher **Reiseschecks**, die im Auslande ausgestellt wurden und von Devisenausländern ausgeführt werden, welche ihre ursprünglichen Besitzer waren, bedarf keiner Devisengenehmigung.
5. Die Versendung unausgefüllter und nicht unterschriebener **Wechselblanketts** nach dem Auslande unterliegt keiner Beschränkung.
6. Sowohl die Versendung einer **Rembourse-Tratte** nach dem Auslande, wie auch die Verfügung über ausländische Forderungen zur Deckung derselben, bedarf der Devisengenehmigung.
7. Die Zuteilung von Devisen für die im Rahmen **gebundener Transaktionen** erfolgte Einfuhr ist von dem vorherigen Eingang der Exportvaluta für diese Transaktion abhängig und darf nur bis zu ihrer Höhe bezw. im entsprechenden Verhältnis zu ihr je nach dem in der Promesse festgelegten Verhältnis der Ausfuhr zur Einfuhr erfolgen.
8. Gemäß der polnisch-deutschen Vereinbarung vom 17. Oktober 1936 (Dz. Ust. R. P. Nr. 1, Pos. 3 vom Jahre 1937) werden **valorisierte Forderungen** im Wege der Verrechnung durch die polnisch-deutsche Kommission für Aufwertungsverrechnungen erledigt.
9. Die von polnischen Deviseninländern auf ein blockiertes Konto eingezahlten Zinsen oder Kapitalrückzahlungen von **Vorkriegshypotheken** zu Gunsten deutscher Gläubiger werden auf Grund der vorerwähnten polnisch-deutschen Vereinbarung gerechnet.
10. **Sparbücher der PKO**, die für Personen eingerichtet wurden, weche die Absicht haben nach dem Auslande auszureisen und im vorhinein ihre ausländische Adresse angeben, sind als Sparbücher von Ausländern anzusehen, auf welche die Vorschriften des Rundschreibens Nr. 41 der Devisenkommision Anwendung finden.
11. Personen, welche **polnische Pässe** besitzen, die im **Auslande** von polnischen Konsulaten **ausgestellt** wurden, gelten als Devisenausländer.

    Die Auszahlung des Gewinnes aus einem inländischen Unternehmen an den Mitinhaber des Unternehmens, welcher einen solchen Paß besitzt, bedarf der Devisengenehmigung.
12. Die Auszahlung irgend eines Betrages von einem **Guthaben im Auslande** durch einen Deviseninländer an einen Devisenausländer bedarf der Devisengenehmigung.

    Sofern diese Auszahlung auf Grund eines Kredits erfolgt, unterliegt sie einer weiteren Einschränkung, nämlich dem Verbot der Erteilung eines Kredites an Ausländer ohne Devisengenehmigung.
13. Als gleichbedeutend mit der Zurverfügungsstellung von Zahlungsmitteln an Aurländer gilt die **Bezahlung zu Händen des Bevollmächtigten** des Ausländers, auch dann, wenn dieser Bevollmächtigte Deviseninländer ist.
14. Die Erteilung einer **Vollmacht** an einen Ausländer zur Einziehung eines dem Inländer zustehenden Betrages im Auslande ist ohne Rücksicht auf den Rechtstitel ohne Devisengenehmigung verboten.
15. Die **Abtretung eines Geldbetrages**, welcher sich im Auslande befindet, zu Gunsten einer im Ausland wohnhaften Person, bedarf der Devisengenehmigung.
16. Der **Tausch von Forderungen** zwischen einem Deviseninländer und einem Devisenausländer, auf Grund dessen der polnische Deviseninländer eine im Inlande hypothekarisch gesicherte Forderung erwirbt und dafür an den Ausländer eine im Ausland hypothekarisch gesicherte Forderung abtritt, bedarf der Devisengenehmigung.
17. Keiner Devisengenehmigung bedarf die **Uebertragung** einer in Polen hypothekarisch gesicherten Forderung durch einen Ausländer an einen anderen Ausländer, wofür jener eine im Ausland hypothekarisch gesicherte Forderung erwirbt.

    Diese Tatsache berechtigt jedoch den polnischen Deviseninländer nicht, ohne Devisengenehmigung die hypothekarische Forderung an den Ausländer zu bezahlen.
18. **Der Erwerb einer im Inlande hypothekarisch gesicherten Forderung** durch einen Deviseninländer von einem Devisenausländer wird ähnlich wie der Kauf eines Grundstückes behandelt. Daraus geht hervor, daß hierzu eine Devisengenehmigung notwendig ist, und die Bezahlung nicht im Rahmen des normalen polnisch-danziger Zahlungsverkehrs erfolgen kann, weshalb die Zahlung ohne Devisengenehmigung auf das Daki-Konto nicht gebucht werden darf.
19. Die Vorschriften des Rundschreibens Nr. 24 der Devisenkommission betr. Hausverwaltungen und Vertretungen durch Rechtsanwälte sind genau nach ihrem Wortlaut auszulegen.

    Insbesondere dürfen gemäß Pkt. 2 b des Ausländers nur an ihn selbst während seines **Aufenthaltes im Inlande** und nur in Höhe von 300.— zł. **pro Monat Aufenthalt** im Inlande geleistet werden.

Allgemeines

Lebensmittelpreise

Milch:	Halbengros	21 — 23 gr pro Liter	(lose)
	en detail	26 — 28 „ „ „	„
	Halbengros	24 „ „ „	(in Flaschen)
	en detail	28 „ „ „	„

Tendenz schwach, Zufuhr übermässig, Konsumtion schwach infolge der kalten Witterung.

Butter:	1. Gattung	en gros	3.— zł — 3.20 zł pro 1 kg
		en detail	3.40 „ „ „ „
	2. „ Tischbutter	en gros	2.80 „ — 2.90 „ „ „ „
		en detail	3.20 „ „ „ „
	3. „ Kochbutter	en gros	
		en detail	3.— „ „ „ „
Posener Landbutter		en gros	2.60 „ — 2.70 „ „ „ „
		en detail	3.— „ — 3.40 „ „ „ „

Tendenz schwach, Zufuhr sehr groß, Konsumtion schwach.

Saure Sahne 22 — 24%	en gros	1.20 zł pro Liter
	en detail	1.40 „ „ „

Neuer Gebührentarif für Lebensmittelprüfung

Im Dziennik Ustaw R. P. Nr. 38, vom Jahre 1939 ist ein neuer Tarif für die Prüfung von Lebensmitteln mit Gültigkeit ab 28. April d. Js. bekanntgemacht worden. Die Prüfungsgebühren sind im vorhinein zu entrichten. Falls sich die Höhe der Gebühr im Vorhinein nicht feststellen läßt, ist eine Vorschußzahlung in der vom staatlichen Hygiene-Institut festgesetzten Höhe zu entrichten. Neben den Prüfungskosten dürfen Kosten für die Entsendung eines Beamten erhoben werden. Die Versandkosten sowie die Prüfungsgebühren trägt die Person bezw. Behörde, welche die Prüfung verlangt hat.

Verordnung über erfrischende Getränke

Das Handelsministerium hat den Handelskammern das vom Sozialministerium ausgearbeitete Projekt der Verordnung über erfrischende Getränke zur Begutachtung übersandt. Mit dieser Verordnung wird die Regelung des Umsatzes mit erfrischenden Getränken beabsichtigt, als welche alkoholfreie Getränke, bezw. solche mit einem Alkoholgehalt bis zu 1 Prozent gelten. Das Projekt bezieht sich nicht auf Mineralwässer.

Die Handelskammer Warszawa hat das Projekt befürwortet, jedoch eine Reihe von Abänderungen verlangt, u. a. über die zur Aufbewahrung der Getränke benutzten Gefäße, die Einrichtungen der Produktionsstätten, die Flaschenetiketts, sowie den Straßenverkauf von Getränken. Außerdem verlangt die Kammer eine Verlängerung der zur Umstellung der Betriebe notwendigen Uebergangsfristen.

Japanische Versuche zur Herstellung von Flußeisen aus Eisenschwamm

In Japan wurden eingehende Untersuchungen über die Eigenschaften und geeigneten Herstellungsverfahren von Flußeisen aus Eisenschwamm vorgenommen (Met. & Alloys, 4/1939). Unter Verwendung des auf industriellem Wege aus den reichen, in Mandschukuo und China gewonnenen Eisenerzen in einem Spezialdrehofen erzeugten Eisenschwammes wurde Flußeisen mit 0,06 bis 0,11 Prozent Kohlenstoffgehalt in einem Hochfrequenzinduktionsofen und einem elektrischen Lichtbogenofen hergestellt. Die mechanischen Eigenschaften und Schweißbarkeit wurde wie folgt ermittelt: Die Zerreißfestigkeit, Längsstreckung und Querschnittverminderung waren um 1—7 Prozent höher als die des gewöhnlichen Flußeisens. Die Schlagfestigkeit des Spezialstahls, wenn er im Ofen von 900° C abgekühlt wurde, war 3—7 mal und bei Abschrecken aus der gleichen Temperatur 1,7 mal größer als die des gewöhnlichen Stahls. Auch die Schweißbarkeit des aus Eisenschwamm erzeugten Stahls war besser als die des gewöhnlichen.

Zellulose-Azetat-Anstriche für Flugzeuge in Frankreich

Das französische Luftfahrtministerium hat soeben die vollständigen Ergebnisse einer eingehenden Versuchsreihe veröffentlicht, die sich mit der Ermittlung der bestgeeigneten Zusammensetzungen für Zellulose-Azetat-Anstriche zur Verwendung im Flugzeugbau befaßte. Die Erprobung erstreckt sich vor allem auf die Dauerhaftigkeit und Wetterbeständigkeit. Als leichtlösliche Mischung wird eine solche aus gleichen Teilen Methylazeton und Methylazetat empfohlen, während als schweres Lösungsmittel Benzylalkohol oder Aethyllaktat vorgesehen sind. Als bestes Verdünnungsmittel wird eine Mischung von 5 Teilen Benzol mit 3 Teilen Aethylalkohol genannt. Zur Geschmeidigmachung der Farben dient eine Mischung von einem Teil Butyltartrat mit zwei Teilen Triphenilphosphat, doch sei Zelluloseazetat mit einer Viskosität von 110 bis 160 und einem Azethylwert von 56 Prozent vorzuziehen. Füll- und Streckmittel sollen nicht verwendet werden. (Chem. & Met. April 1939.)

Zwiedzajmy XI. Targi Katowickie

Jak to już podkreśaliśmy poziom tegorocznych XI. Targów Katowickich, które trwają do 4-go czerwca 1939 r. jest znacznie wyższy niż dotychczas. Trudno jest w ramach krótkiej notatki dziennikarskiej omawiać szczegóły Targów, stwierdzić jednak należy, że zarówno wygląd zewnętrzny jak i jakość eksponatów wzbudza ogólny podziw.

Targi Katowickie są najlepszą okazją do zawierania umów nabywczych z wystawcami, a wiele nowości z zakresu krajowej wytwórczości daje możność obrotów wielkim i przedsiębiorczym wytwórcom, oraz kupiectwu w dokonaniu zamówień.

Targi Katowickie winny zwiedzić jaknajliczniejsze rzesze osób — gdyż wśród wielu eksponatów każdy znajdzie na Targach przedmioty szczególnie go interesujące.

Nadmienić wypada, że na tegorocznych Targach Katowickich pomimo niesprzyjającej pogody dokonywane są liczne transakcje i zachęcić przy tym należy nasze sfery nabywcze, by wykorzystały doroczną imprezę gospodarczą na Śląsku do jaknajliczniejszego zawierania transakcji handlowych z wystawcami XI. Targów Katowickich.

Steuern, Zölle

Wichtige Zahlungstermine im Monat Juni

7. Juni: Zahlung der Diensteinkommensteuer (Podatek od uposażeń) für Mai.

10. Juni: Anmeldung und Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge an die zuständige „Ubezpieczalnia Społeczna" für Mai, und zwar:
für alle Arbeitnehmer: Kranken- und Unfallversicherung;
für Geistesarbeiter: Angestellten- und Arbeitslosenversicherung;
für physische Arbeiter: Alters- und Invalidenversicherung;
Anmeldung der Arbeitslosen-Versicherungsbeiträge für physische Arbeiter und der Arbeitsfondsbeiträge für alle Arbeitnehmer für Mai bei dem zuständigen „Wojewódzkie Biuro Funduszu Pracy".

20. Juni: Zahlung der am 10. d. Mts. angemeldeten Arbeitslosenversicherungsbeiträge für physische Arbeiter und der Arbeitsfondsbeiträge für alle Beschäftigten bei dem zuständigen „Wojewódzkie Biuro Funduszu Pracy".

25. Juni: Umsatzsteuer für Mai zahlen Unternehmen mit ordnungsmäßiger Buchführung.

30. Juni: Zahlung der Gebäudesteuer (podatek od nieruchomości) für das 1. Halbjahr 1939.

Versäumte Vorladung des Steuerzahlers vor die Berufungskommission

Mit Urteil vom 22. Februar 1939 Reg. Nr. 3491/37 hat das OVG wie folgt entschieden:

Bereits im Urteil vom 1. 6. 1938 Reg. Nr. 5395/36 hat das Tribunal entschieden und begründet, daß die Nichtberücksichtigung des in der Berufung ausgedrückten Wunsches des Steuerzahlers zur Abgabe mündlicher Erläuterungen in der Berufungsentscheidung zu begründen ist, um dem Kläger im Kassationsverfahren die Möglichkeit zur Verteidigung zu geben und das Fehlen einer solchen Begründung einen Verfahrensfehler darstellt.

Arbeitsrechtliche Entscheidungen

Wenn der Arbeitgeber vereinbart hat, daß er nur schriftlich **verlangte Ueberstundenarbeit** bezahlen wird, darf der Arbeitnehmer keine Bezahlung verlangen, wenn er ohne einen solchen schriftlichen Auftrag Ueberstundenarbeit geleistet hat. Der Arbeitnehmer nimmt nämlich dem Arbeitgeber auf diese Weise die Möglichkeit **zur Kontrolle** darüber, ob die Ueberstundenarbeit geleistet wurde, ob sie notwendig war und ob sie dem Arbeitgeber Nutzen gebracht hat. (SN 29. 9. 1937 C I 3470/36.)

1. Die Verbindung von Ansprüchen, für welche teils das Arbeitsgericht und teils das ordentliche Gericht zuständig ist, ist unzulässig.

2. Das Gericht, bei welchem diese **gemischte Klage** eingereicht wurde, kann jedoch den Teil der Klage erledigen, für welchen es zuständig ist. (SN 15. März 1938 C II 2413/37.)

Der Eigentümer eines **mangelhaften Werkzeuges** haftet nicht für die Schäden, welche ein Arbeiter der Person erleidet, welche das Werkzeug ausgeliehen hat. (SN 19. November 1937 C II 1379/37.)

Die Verpflichtung zur Bezahlung einer **vertragsmäßigen** Rente an einen ehemaligen Arbeitnehmer besteht nicht mehr für den neuen Besitzer des Unternehmens. (SN 15. Mai 1937 C III 638/38.)

Die Verweigerung einer Genehmigung zur **Beschäftigung eines Ausländers** ist ein wichtiger Grund zur Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber. (SN 23. Februar 1938 C II 2268/37.)

Die **Ausschlußfrist** für die Geltendmachung von Lohn- und Gehaltsforderungen wird von amtswegen berücksichtigt. (SN 11. April 1938 C II 2706/37.) Bekanntlich muß nämlich gemäß Art. 473 k. z. der Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres nach Entlassung seine Ansprüche beim Arbeitsgericht geltend machen, andernfalls infolge Ueberschreitung dieser Ausschlußfrist Abweisung der Klage erfolgt.

Die Vorschrift des Art. 469 k. z. wonach der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag mit **6-monatlicher Kündigungsfrist** zum Ende eines Kalenderquartals aufkündigen muß, falls das Arbeitsverhältnis bereits 10 Jahre besteht, findet **sowohl auf Angestellte, wie auch auf Arbeiter** Anwendung. (SN v. 8. Juli 1938 C III 448/38.)

Art. 44 Pkt. 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftsreform (Dz. Ust. R. P. Nr. 1, vom Jahre 1926), welche von der Zuerkennung einer **Abfindung an verdiente Landarbeiter** im Falle der Parzellierung von Landwirtschaften, handelt, findet nur auf solche Arbeitnehmer Anwendung, mit denen der Arbeitsvertrag gelöst wurde (SN 4. Mai 1938 C III 656/38).

Als Wochenzeitraum für die Verpflichtung zur Arbeitslosenversicherung gelten 4 Arbeitstage und zwar auch mit Unterbrechungen unabhängig davon, in welche Kalenderwochen sie fallen. (NTA 9. 11. 1938 Reg. Nr. 3338/37.)

Ein **Bufetier**, welcher lediglich die Aufsicht über das Bufetpersonal ausübt, ohne technischer Leiter zu sein, und welcher selbst Gäste bedient, ist kein Angestellter, sondern Arbeiter. (SN 13. September 1938 C II 311/38.)

1. Die Richtigkeit einer **Entscheidung des Schlichtungsausschusses** kann nicht bei ordentlichen Gerichten angefochten werden.

2. Ein Arbeitnehmer, welcher auf seinen Antrag hin einen Schiedsspruch beim Schlichtungsausschuß erwirkt hat, darf späterhin dieselbe Angelegenheit vor dem ordentlichen Gericht nicht mehr anhängig machen. (SN 28. Januar 1938 C III 58/36).

Das Fernbleiben eines Arbeiters von der Arbeitsstelle infolge Krankheit über die Zeit von 4 Wochen hinaus, berechtigt den Arbeitgeber, das Arbeitsverhältnis fristlos aufzukündigen. (SN 15. März 1938 C II 2123/37.)

1. Bei der Entscheidung über die Entlassung von Arbeitnehmern kann der **Demobilmachungskommissar** Bedingungen stellten und Vorbehalte machen.

2. Der Demobilmachungskommissar kann die Entlassung eines Arbeitnehmers unter einer bestimmten Bedingung oder zu einem späteren Termin genehmigen; er kann ferner sein Einverständnis zur Aenderung der bisherigen Arbeits- und Lohnbedingungen erklären.

3. Im Falle des Einspruches des Dem.-Kommissars gegen die Entlassung des Arbeitnehmers darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht lösen und den Arbeitnehmer evtl. zu anderen (ungünstigeren) Bedingungen wieder einstellen, auch wenn sich der Arbeitnehmer vorübergehend mit der Ausübung der neuen Funktionen einverstanden erklärt hat. (SN 27. Oktober 1937 C III 1235/35.)

1. Die Vorschriften über die Arbeitszeit bestimmen, daß der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer für **Ueberstunden** eine höhere als die im Gesetz vorgesehene Entschädigung, jedoch niemals eine niedrigere auszahlen darf.

2. Mangels einer Vereinbarung zwischen den Parteien über die Höhe der Entschädigung für Ueberstundenarbeit muß sich das Gericht an die im vorgenannten Gesetz festgelegten Normen halten und darf dieselbe nicht überschreiten. (SN 7. April 1938 C I 1574/37.)

Das der Partei zuerkannte **Armenrecht** geht im Falle des Ablebens nicht auf die Erben über. (SN 22. März 1937 C III 1347/35.)

Verkehrswesen

Eisenbahnfahrpreisermäßigungen

Bis zum 18. Juni cr. gilt die 66prozentige Fahrpreisermäßigung für Pauschalaufenthalte auf Grund von Teilnehmerkarten der Liga Popierania Turystyki. Diese Vergünstigungen gelten für Fahrten nach folgenden Bädern und Ausflugsorten:

Bystra-Wilkowice, Ciechocinek, Druskieniki, Gdynia-Orłowo, Horyniec, Inowrocław-Zdrój, Iwonicz, Jaremcze, Jastarnia, Jastrzębie-Zdrój, Kosów-Huculs, Kuty, Morszyn, Nałęczów, Niemirów, Piwniczna, Rabka-Zdrój Rymanów, Szczawnica, Szczyrk, Tatarów, Truskawiec, Wielka-Wieś-Hallerowo, Wisła, Worochta, Zaleszczyki, Zwardoń u. Zegiestów.

Die Rückkehr darf erst nach 8 Tagen erfolgen. Der Preis der Teilnehmerkarte beträgt 44—47.— zł. je nach der Entfernung. In diesem Preise sind die Kosten für einen 8-tägigen Aufenthalt eingeschlossen. Der Coupon der Teilnehmerkarte im Werte von 36.— zł. wird von Hotels und Pensionaten bei Bezahlung der Rechnungen honoriert. Die Aufenthaltsdauer kann selbstverständlich über die Zeit von 8 Tagen ausgedehnt werden, allerdings darf der Termin des 18. 6. nicht überschritten werden.

Neue Bestimmungen im Güterverkehr mit Ungarn

Im Heft 2 des polnisch-ungarischen Gütertarifs (mit Ausnahme von lebenden Tieren, Holz und Mineralkohle) wurden mit Gültigkeit ab 1. Mai 1939 neue Artikeltarife für den Transport von Kohle nach Ungarn, von Terpentinöl, sowie Rohöl und Schmieröl, von raffiniertem Terpentin, Terpentingemisch eingeführt.

Neue Bestimmungen im Güterverkehr mit Jugoslawien

Im Zusammenhang mit den Veränderungen der Staatsgrenzen erhielt der polnisch-jugoslawische Gütertarif mit Gültigkeit vom 15. Mai d. Js. eine Anlage, welche die Veränderungen der polnischen, ungarischen, tschechoslowakischen und deutschen Tarifentfernungen enthält.

Devisenbestimmungen

Aus- und Einfuhr von inländischen Geldsorten im Reiseverkehr

Der Reichswirtschaftsminister hat durch Runderlaß 56/39 DSt.-UeSt. mit Wirkung vom 15. Mai 1939 die Bestimmungen über die Aus- und Einfuhr von inländischen Geldsorten im Reiseverkehr neu zusammengefaßt. Hervorzuheben ist, daß die **Einfuhr deutscher Scheidemünzen durch ausländische Reisende ab 15. Mai 1939 von 30 RM. auf 10 RM. herabgesetzt wird.** Inländische Reisende durften bislang schon deutsche Scheidemünzen nur bis zum Betrage von 10 RM. aus dem Ausland einführen.

Abänderungen ausländischer Zoll- und Devisenbestimmungen

In **Belgien** wurde die Verpflichtung zur Bezeichnung der Waren mit dem Herkunftslande ausgedehnt auf: Landkarten, Pläne, Noten, Postkarten, Ansichtskarten, Kalender, Drucksachen verschiedener Art, Bilder, Etiketts, etc. Der Aufdruck muß lauten: Imprimé en Pologne. In **Nigeria** erfolgten Abänderungen der Einfuhrzölle. Die wichtigsten davon betreffen: Mineralwässer, Aale, Porter, Obstweine, Bekleidung, Schuhwerk, Strümpfe, künstliche Perlen, Fahrräder und ihre Teile, Lichte, Uhren, Nägel und Bleche, Automobile und Motorräder, Kunstseidengewebe, sowie die im Tarif nicht besonders genannten Waren. (15 Prozent des Wertes an Stelle von 10 Prozent wie bisher).

Irland ermäßigte ab 25. April d. Js. die Präferenzzölle für englische und kanadische Waren um 50 Prozent. Die Zuckereinfuhr nach England ist weiterhin von Einfuhrgenehmigungen bis zum 30. April 1940 abhängig.

In **Canada** wurde die 3prozentige Importgebühr für Waren der Länder aufgehoben, mit welchen ein indirekter Tarif sowie die Meistbegünstigungsklausel besteht, worunter auch Polen fällt.

In **England** besteht die Absicht den Zoll für Zucker verschiedener Gattung und Melasse mit über 70 Prozent Zuckergehalt sowie für Filme, Platten etc. zu erhöhen.

In **Italien** wurden die Zölle für merzirisiertes Garn, Vervielfältigungsapparate, Rotationsmaschinen, Registrierkassen, elektrische Lampen und ihre Teile abgeändert. Das zollfreie Einfuhrkontingent für Leinsamen wurde von 3000 auf 5000 kg jährlich erhöht. Bis Ende des Jahres dürfen frische und gefrorene Fische der Makrelengattung, sowie 45 000 kg Kalciumcyanamid bis 30. 6. 1939 zollfrei eingeführt werden.

PIR übernimmt die Kontrolle der Devisenenfuhr

Neben der bisherigen Verrechnung, welche das Institut mit einer Reihe von Staaten vornimmt, hat es nunmehr seine Tätigkeit auch auf die Kontrolle über den Import ausgedehnt. Damit untersteht also der gesamte Warenverkehr, d. h. sowohl die Ausfuhr wie auch die Einfuhr, mit Ländern, mit denen Polen Verrechnungsabkommen abgeschlossen hat, der Kontrolle des PIR.

Die Beachtung der Risiken im Handwerksbetrieb

Vom DHI Seminar für Handwerkswirtschaft, München.

Jede Handlung, die zur Erreichung wirtschaftlicher Ziele unternommen wird, setzt ein Wagnis voraus. Jedes Wagnis im Betrieb, wie auch im persönlichen Leben des Menschen, birgt eine Fülle von Gefahrenmomenten in sich, die nicht Folge der betreffenden Handlung sind, sondern die Handlung von Anbeginn bis zur Zielerreichung begleiten. Diese Gefahrenmomente — die wir im wirtschaftlichen Leben R i s i k e n nennen — können verschiedenen Ursprungs sein. So unterscheidet man Risiken,

die ihren Ursprung in den Objekten,
andere, die ihn in den Subjekten der Wirtschaft,
wieder andere, die ihn außerhalb der eigenen Wirtschaft
und schließlich solche, die ihn außerhalb der Wirtschaft überhaupt haben.

Unsere Betrachtung über die betrieblichen Risiken soll sich im wesentlichen auf jene beschränken, die ihren Ursprung in den Objekten der Wirtschaft haben. Die vorgenannten Arten von Risiken entstammen zum Teil den Gebieten der Menschenwirtschaft, der Berufsausbildung, der Soziologie, der Volkswirtschaft, der Staatspolitik und der Weltpolitik.

Welcher Art sind nun die aus den Objekten entspringenden Risiken im Handwerksbetrieb und auf welche Weise können sie bekämpft werden? — Voraussetzung für eine wirksame Bekämpfung dieser Risiken ist, daß das in den Subjekten, im Handwerksmeister, seinen Mitarbeitern und in den fachlichen Arbeitskräften ruhende Risiko auf ein Mindestmaß herabgesetzt und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln bekämpft wird. Mancher Handwerksbetrieb kann nicht zur Entfaltung, zur Blüte kommen, weil der den Betrieb leitende Meister die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine planvolle ordnungsgemäße Betriebsführung nicht erfüllt — sei es aus Mangel an Fachkenntnissen, aus Nachlässigkeit in der Arbeit oder durch sein Verhalten gegen die Kundschaft, sei es infolge mangelhafter Arbeitseinteilung oder gar durch übermäßig starke Entnahmen aus dem Geschäft für seinen eigenen Bedarf.

Die den Objekten anhaftenden Risiken begleiten den gesamten Betriebsablauf: sie treten — bilanzmäßig gesehen — sowohl auf der Vermögensseite, als auch auf der Kapitalseite auf. Es gibt wohl keinen Posten in der Bilanz, der ohne Risiko ist. Nur ist die Größe und die Art des Risikos bei den einzelnen Posten verschieden.

Wenn wir den betrieblichen Ablauf verfolgen, so birgt schon die Beschaffung der Rohstoffe, der Materialien (auch der Arbeitskräfte!) eine große Anzahl von Risiken in sich. Beispielsweise sind als Quellen der Risiken zu nennen: der Einkauf, die Einkaufsmengen, die Einkaufspreise, die Lieferungsbedingungen u. a. m. Das klare, rechtzeitige Erkennen dieser Risiken erfordert eine sorgfältige Beobachtung des Warenmarktes, ein fortlaufendes Sich-Unterrichten über die außenbetrieblichen Schwankungen und ein technisches und kaufmännisches Schritthalten mit den mannigfaltigen Wandlungen auf dem Fachgebiet. Gewiß, es sind sehr vielseitige Anforderungen, die hier an den Handwerksmeister gestellt werden, aber er muß bestrebt sein, sie zu erfüllen, wenn er die mit den Beschaffungsvorgängen sich einschleichenden Risiken mildern oder gar bekämpfen will.

An diese Risiken, die zwangsläufig durch die Beschaffungstätigkeit auftreten, reihen sich die rein innerbetrieblichen Risiken auf den Gebieten der Verarbeitung und Verwaltung. Hier werden sich die gesamten Kräfte der Bekämpfung und Eindämmung durch den Meister und seine Mitarbeiter besonders entscheidend auswirken. Schon in der sorgsamen Lagerung der eingegangenen Rohstoffe und Waren, durch deren technisch einwandfreie Be- und Verarbeitung im Betrieb, durch die sachgemäße Uebergabe an die Kunden, vor allem aber durch eine planvolle kaufmännische Verwaltung des Betriebes können die genannten Risiken in ihrer Wirkung auf ein Mindestmaß abgeschwächt werden. Grundsätzlich können sich die Risiken wertmäßig oder mengenmäßig äußern, je nach der Art des Geschäftes, je nach den betrieblichen Aufgaben, je nach der Zusammensetzung der Gefolgschaft und dergleichen mehr.

Auch auf der Absatzseite lauern Risiken, die den Betrieb stark gefährden und durch ihr Auftreten die bisherigen Arbeitsleistungen in ihrem Enderfolg beeinträchtigen können. So sind hier u. a. die Fragen der Werbung, des Verkaufs, der Kundenbedienung, des Versandes, des Kreditgewährens und der Zahlungseingänge zu nennen. Besondere Gefahrenmomente bergen die zu lange Lagerdauer (Ladenhüter vermeiden!), aber auch die Schwankungen von Mode und Geschmack in sich. Um diese Arten der Risiken zu erkennen, muß der Meister wieder seine Blicke über den Rahmen des eigenen Betriebes hinaus auf den Markt und die derzeitige Bedarfswirtschaft lenken und sorgfältig beobachten, wie sich die Wünsche der Verbraucherschaft wandeln.

Die hier aufgezeigten Risiken sind in den meisten Handwerksbetrieben in mehr oder weniger stark erkennbarer Form vorhanden. Die sogenannten langsam schleichenden Risiken können, da man sie nicht immer erkennen und ihre Wirkung auf lange Frist nicht genau beurteilen kann, nur durch planmäßige organisatorische Maßnahmen bekämpft werden. Die schlagenden Risiken dagegen bergen in der Regel einmalige Gefahren in sich, ihr Ursprung liegt meist außer dem Machtbereich des Handwerksmeisters, nämlich in der Gesamtwirtschaft selbst.

Für bestimmte Risiken, die für den Handwerksbetrieb geradezu lebensbedrohlich wirken können, haben sich in der Praxis wirtschaftssichernde Maßnahmen herausgebildet, die wir heute schlechthin unter dem Begriff „Risikopolitik" zusammenfassen. Welcher Mittel bedient sich nun die Risikopolitik, die für den Handwerksbetrieb von Bedeutung sind? Das wirksamste Mittel einer erfolgreichen Risikopolitik ist für jeden Handwerksbetrieb „eine planmäßige, vorbedachte, wirtschaftliche Betriebsführung". Zahlreiche Betriebsuntersuchungen in allen Teilen Deutschlands und für die verschiedensten Handwerkszweige haben dabei immer bestätigt, daß hierfür keine allgemein „helfenden Rezepte" aufgestellt werden können, sondern daß die mannigfaltigen betrieblichen Bedingtheiten auch ganz unterschiedliche Maßnahmen erfordern. Zu diesen betrieblichen Selbsthilfemaßnahmen ist auch die sogenannte Risikoüberwälzung ohne oder mit Entgelt zu rechnen. Die Risikoüberwälzung ohne Entgelt ist ein wesentlicher Bestandteil der Geschäftspolitik des Handwerksmeisters, sie gehört zu den Verhandlungen mit den Lieferanten und den Kunden, sie findet ihren sichtbaren Ausdruck in den vereinbarten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, in der Gewährung und Inanspruchnahme von Krediten u. a. m. Die entgeltliche Risikoüberwälzung erfolgt in der Regel auf Versicherungsgesellschaften, die das Risiko für Transporte, für Kreditgewährung, für Kautionen und Delkredere, sowie das Risiko von Feuer, Wasserschaden, Hagel und dergleichen übernehmen. Für eine ordnungsgemäße Betriebsabwicklung ist es entscheidend, daß die entgeltliche Risikoüberwälzung mit derjenigen ohne Entgelt in einem harmonischen Verhältnis steht, daß sie sich gegenseitig ergänzen, um die Auswirkungsmöglichkeiten der verschiedenen Risiken auf ein Minimum zu beschränken.

Wie oben gesagt, gibt es in der Bilanz wohl keinen Posten ohne Risiko. Das Risiko bei der „Kasse" liegt mehr auf dem Gebiet der Verwaltung, während die Risiken, die der Posten „Waren" in sich trägt, schon bei der Beschaffung beginnen und die Umsatzträger bis zum Absatz begleiten. Richtiger Einkauf, ordnungsgemäße Lagerung, fachlich einwandfreies Verarbeiten und werbewirkender Verkauf können die vielartigen Risiken bei den Waren erfolgreich herabmindern. Bei den Debitoren ruht das Risiko vornehmlich in der Kreditwürdigkeit der Kunden, die der Kreditgewährung entsprechen muß, wenn die Außenstände zu den gegebenen Terminen eingehen sollen. Die Risiken in den Posten Einrichtung, Maschinen, Fahrzeuge usw. liegen in den technischen Fortschritten, die leicht diese Vermögensteile in ihrer Bedeutung für die Produktion beeinträchtigen können.

Die kurze Betrachtung sollte dem Handwerksmeister die Vielgestaltigkeit der betrieblichen Risiken, die täglich, ja stündlich seinen Betrieb bedrohen, vor Augen führen, um dadurch seinen Blick zu schärfen, diese Feinde klar zu erkennen. Eine wirksame Bekämpfung erfordert Wachsamkeit und fortlaufende Beobachtung aller betrieblichen Veränderungen, vor allem aber auch eine innere Bereitschaft des Handwerksmeisters mit allen zu Gebote stehenden Mitteln die auftretenden Risiken zu bekämpfen, um dadurch seinen Betrieb gesund und leistungsfähig zu führen und zu erhalten.

Rechtssprechung

Handelsbräuche

(Aus den Entscheidungen der Lemberger Handelskammer.)

Nach dem im **Schuhwarenhandel bestehenden** Handelsbrauch ist der Kaufann bei einem Warenkauf mit dem **Vorbehalt der Warenrückgabe** im Falle ihrer Gebrauchsunfähigkeit verpflichtet, falls die Rückerstattung des Kaufpreises vertraglich nicht vorgesehen wurde, dem Käufer eine andere Ware anzubieten, bezw. einen Gutschein auszustellen. Der Käufer kann also den Umtausch der Ware in eine andere für ihn gebrauchsfähige, jedoch nicht die Rückgängigmachung der Transaktien verlangen.

Dagegen besteht kein Handelsbrauch, nach welchem der Kaufmann verpflichtet wäre, eine für den Käufer gebrauchsunfähige, aber von diesem **bereits benutzte Ware** zurückzunehmen, falls das Schuhwerk keine Fabrikfehler aufweist, die zur Zeit des Kaufes nicht feststellbar waren. (24. April 1939 Nr. 5855/I.)

Es besteht kein üblicher Brauch im **Farbenhandel,** wonach der Käufer unverzüglich nach Empfang der Ware das Fäßchen öffnen und die Farbe hinsichtlich ihrer Qualität und Gebrauchsfähigkeit prüfen müßte. Es besteht auch kein Handelsbrauch hinsichtlich der Frist, innerhalb deren eine derartige Prüfung der Ware erfolgen müßte. Dieser Zeitraum hängt davon ab, ob es sich um einen Großhändler handelt, welcher einmalig eine größere Warenmenge erwirbt oder um einen Detaillisten, welcher ein oder 2 Faß Farbe kauft. Im ersten Falle wird selbstverständlich der **Zeitraum ein längerer** sein, während er im zweiten Falle im allgemeinen **2 Wochen nach Empfang** der Ware nicht überschreiten dürfte. (24. 4. 1939 Nr. 2566/I.)

Im **Kohlenhandel** besteht der Handelsbrauch, daß beim Eisenbahntransport, ohne Rücksicht auf die Entfernung, bis 2 Prozent **Manko** und beim Einlagern und Verkauf bis 4 Prozent Manko zulässig sind. (24. 4. 1939 Nr. 5856.)

Beim Abschluß von **Feuer- und Diebstahlsversicherungen** besteht ein Handelsbrauch, welcher unter dem Ausdruck „mehrjährig" ein Zeitraum von 5 bezw. 10 Jahren versteht, für welche die Versicherung abgeschlossen wurde. Nach der Praxis wird bei 5-jährigen Versicherungen ein Rabatt in Höhe von 5 Prozent der Versicherungssätze und bei 10-jährigen Versicherungen ein 10 prozentiger Rabatt gewährt.

Da die Gewährung dieser Rabatte von den vorgenannten Versicherungszeiträumen abhängt, verlangen die Versicherungsgesellschaften die Rückerstattung der Tarifdifferenz für den Fall einer **vorzeitigen Kündigung des Versicherungsvertrages** durch den Versicherten.

Die Bestimmungen über die Mehrjährigkeit stützen sich hauptsächlich auf den einzelnen Versicherungsvertrag, wobei die Agenten gewöhnlich den Versicherten auf die Vorteile hinsichtlich der Rabattgewährung bei Abschluß eines mehrjährigen Vertrages hinweisen. (24. 4. 1939 Nr. 6347/I.)

Polizeilicher Vorbehalt bei verlorengegangenen Wertpapieren

Da festgestellt wurde, daß die Untersuchungsbehörden den Banken und Emissionsinstituten Vorbehalte bezüglich verlorengegangener Wertpapiere auf den Vorzeiger häufig wenig präzise zusenden, hat der Justizminister diese Frage im Rundschreiben v. 20. 9. 1938 Nr. 1884/I/1 K/38 (Dz. Urz. Min. Spraw. Nr. 9) wie folgt behandelt:

Er empfiehlt den Staatsanwälten der Appellations- und Bezirksgerichte bei der Durchführung der Vorbehalte seitens der Polizeiorgane Vorsicht walten zu lassen und diese auf die nur unbedingt notwendigen Fälle zu beschränken, da sich diese Maßnahmen sonst auf die Sicherheit des Handels mit Wertpapieren auf den Vorzeiger nachteilig auswirken müßten.

Messen, Ausstellungen

Die V. Internationale Pelzmesse in Wilna

findet in der Zeit vom 19. Juli bis 2. August d. Js. statt.

Die Gesellschaft für Internationale Pelzmessen und -auktionen in Wilna, ul. Mickiewicza 32, versendet an Interessenten Teilnehmerkarten, auf Grund deren Eisenbahn-Fahrpreisermäßigungen gewährt werden.

Die Messe in Lublan

in Jugoslawien findet in der Zeit vom 3. bis 12. Juni d. Js. statt.

Die Schweizerische Landesausstellung

findet in der Zeit vom 6. Mai bis 29. Oktober 1939 statt und bietet einen Ueberblick über die Wirtschaft, Kultur, Sozialpolitik und reine Politik der Schweiz.

Redaktor naczelny: Dr. Alfred G a w l i k, Katowice.
Hauptschriftleiter: Dr. Alfred G a w l i k, Katowice.
Wydawca: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien. Katowice, ul. Marsz. Piłsudskiego 27, II. ptr.
Druk: Kattowitzer Buchdruckerei- u. Verlags-Gesellschaft Sp. Akc., Katowice.